



## Vermögensverwaltung von Beistand und Verbeiständeten

### I. Ausgangslage

Unsere KESB gab uns in einer internen Schulung die Weisung durch, dass alle Vermögen gemäss den Richtlinien der VBVV angelegt werden müssen (wenn eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung besteht). Egal ob die Person handlungs- und urteilsfähig ist, oder nicht. Die Klientin oder Klient sollte (bei gegebener Urteils- und Handlungsfähigkeit) aber die Dokumente der Bank selbstständig unterschreiben, damit kein Antrag an die KESB gemacht werden muss.

Uns Berufsbeiständigen und Berufsbeiständen kommt diese Weisung nun aber nicht logisch vor. Unserer Ansicht nach ist es möglich, dass wenn ein Klient oder eine Klientin klar urteilsfähig und in der Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, er auch Anlagen ausserhalb der VBVV vorschlagen darf.

Wenn es aber nicht möglich ist, müsste unserer Ansicht nach auch jedes Geschäft zwingend der KESB zur Zustimmung vorgelegt werden, da die Klientschaft schliesslich keine Entscheidungsfreiheit mehr hat.

Könnten Sie uns diesbezüglich weiterhelfen?

### II. Erwägungen

1. Ich habe eine gewisse Hemmung, Anordnungen oder Weisungen Ihrer Behörde im Rahmen von internen Weiterbildungen von aussen her zu kommentieren, ohne deren genauen Wortlaut zu kennen. Mir schiene es zielführender, wenn Sie Bedenken gegen Anordnungen und Weisungen im Rahmen solcher Weiterbildungen kritisch diskutieren. So lassen sich Missverständnisse ausräumen und auch in kontroversen Fällen Lösungen finden. Daher werde ich nicht direkt zur Frage Stellung nehmen können, wohl aber zu den Rechtsgrundlagen und möglichen Schlussfolgerungen daraus.

2. Eine der wichtigsten Praxishilfen sind nebst der VBVV die gemeinsamen Empfehlungen von Swissbanking und KOKES zur VBVV. Demnach gilt:
  - a) Die VBVV gilt immer, wenn eine Person unter einer Vermögensverwaltungsbeistandschaft steht (Art. 1 VBVV).
  - b) Soweit der Beistand Vermögensverwaltungshandlungen vornimmt, hat er sich an der VBVV zu orientieren (sichere und soweit möglich Ertrag bringende Anlage und angemessene Diversifikation, Beachtung der Aufbewahrungsregeln).
  - c) Der Beistand legitimiert sich bei der Bank nicht durch eine Vollmacht der verbeiständeten Person oder andere von dieser unterzeichnete Dokumente, sondern durch einen Auszug aus dem vollstreckbaren Entscheiddispositiv der KESB oder eine darauf gestützte Ernennungsurkunde (Empfehlungen Ziff. 14).
  - d) Wenn eine Person handlungsfähig ist, d.h. urteilsfähig und volljährig und ihr die Handlungsfähigkeit nicht beschränkt worden ist, dann muss sich die KESB überlegen, auf welche Art der Massschneidung sichergestellt werden kann, dass der Schutz- und Hilfsbedarf abgedeckt werden kann. Wenn eine urteilsfähige Person noch selbst aktiv ihr Vermögen verwaltet und sich dabei nicht gefährdet, wird sie keine Beistandschaft benötigen. Gefährdet sie aktiv ihr Vermögen, dann muss ihr – immer vorausgesetzt, die andern Voraussetzungen liegen auch vor – entweder die Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder entzogen oder das Zugriffsrecht auf Vermögenswerte entzogen werden. Es entbehrt dagegen in aller Regel der inneren Logik, wenn jemand als beistandsbedürftig im Vermögensverwaltungsbereich mit einer Erwachsenenschutzmassnahme bedacht wird, ihr aber – im Wissen um deren vermögensschädigende Aktivitäten - gleichzeitig die volle Handlungsmacht belassen wird. Da würde an der Massnahmenschneidung etwas nicht stimmen. Die volle Handlungsmacht kann man bei Beistandsbedürftigen nur dann belassen, wenn sie sich nicht aktiv zu schädigen drohen und darüber hinaus der Beistand nicht über ein exklusives Zugriffsrecht auf das Konto für die laufenden Bedürfnisse verfügen müsste.
  - e) Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten werden von der Beiständin oder dem Beistand, der Vormundin oder dem Vormund und der Bank oder der Postfinance abgeschlossen. Die Verträge sind vorgängig der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 9 VBVV). Das Formular zur Umsetzung der Zeichnungsrechte gegenüber der Bank bei Beistandschaften oder Vormundschaften bildet die entsprechenden Verfü-

gungsrechte, welche von der KESB in einem anfechtbaren Beschluss verfügt worden sein müssen, ab.

- f) Anlageentscheide des Beistandes im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4-7 ZGB bedürfen der Zustimmung der KESB. Ist die verbeiständete Person urteilsfähig, und wurde ihr die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt (Art. 394 Abs. 2 ZGB) oder entzogen (Art. 398 ZGB), so kann sie selbst den Handlungen des Beistandes zustimmen, und zwar insbesondere auch dann, wenn ihr das Zugriffsrecht auf diese Vermögenswerte entzogen worden ist, weil dieser Entzug nichts an der Handlungsfähigkeit ändert.
  - g) Das Dilemma, dass verbeiständete Personen urteilsfähig sein können und trotzdem auf eine Beistandschaft ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit angewiesen sind und damit eine parallele Handlungsmacht von Beistand und verbeiständeter Person besteht, kann nur konfliktfrei bewältigt werden, wenn die verbeiständete Person sich die Handlungen des Beistandes gefallen lässt und sie nicht durchkreuzt. Besteht diese Garantie nicht, muss die KESB die Vermögensverwaltung so organisieren, dass die Verantwortlichkeit des Beistandes nicht durch Handlungen der verbeiständeten Person unterlaufen wird.
3. Ihrer Fragestellung liegt der Sachverhalt zugrunde, da eine verbeiständete Person zwar einer Vermögensverwaltung untersteht, ihr die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt worden ist und sie Vermögensanlagen tätigen können soll, welche mit der VBVV nicht korrelieren (z.B. Anlagen in Fremdwährungen oder spekulative Anlagen). Wenn dem so sein soll, stellt sich zwangsläufig die Frage, weshalb diese Person vermögensverwaltungsbeistandsbedürftig sein soll? Will man ihr diese Möglichkeit zugestehen, dann muss man diese Vermögenswerte von der Beistandschaft ausschliessen (Art. 395 Abs. 1 ZGB). Sobald ein Vermögen dagegen einer Beistandschaft untersteht, gelten eben nicht mehr dieselben Freiheiten.
4. Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch eine weitergehende Anlage bewilligen als die in Art. 6 und 7 Abs. 1 und 2 erwähnten (Art. 7 Abs. 3 VBVV). Damit bestehen bei gegebenen Voraussetzungen hinreichend Möglichkeiten, auf besondere Anliegen von Verbeiständeten einzugehen.

5. Anzufügen bleibt, dass die Anlagevorschriften zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts Lücken aufweisen. So zeigt sich in der Praxis beispielsweise das Bedürfnis, dass auch bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen Anlagen in Genossenschaftsscheine (Wohnbaugenossenschaft, in deren Überbauung man wohnt) oder in Depositokonti von sicheren Arbeitgebern mit einer impliziten Staatsgarantie (z.B. SBB oder Post) möglich sein müssen und den Interessen Verbeiständeter entsprechen können. Insofern scheinen Art. 6 und 7 VBVV keine abschliessenden und für alle Zeit ausschliessenden Anlagebestimmungen zu enthalten, sondern es sind verlässliche Richtwerte, welche im Rahmen von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4-7 ZGB zu interpretieren und allenfalls durch Lückenfüllung (Art. 1 Abs. 2 ZGB) auszulegen sind.
  
6. Schlussfolgernd würde ich einem Beistand davon abraten, mit Zustimmung einer handlungsfähigen verbeiständeten Person und ohne Einbezug der KESB Anlagen zu tätigen, welche der VBVV widersprechen. Zwar bietet Art. 416 Abs. 2 ZGB die Möglichkeit, anstelle der KESB sich die Zustimmung der verbeiständeten Person einzuholen. Das gilt aber nur soweit, als diese Rechtsgeschäfte den Sorgfaltspflichten beistandschaftlicher Vermögensverwaltung entsprechen, und diese richten sich nach den Regeln der VBVV. Soll die verwaltungsverbeiständete Person mit ihrem Vermögen tun und lassen können, was sie will, ist die Verbeiständung der falsche Weg.

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 1. April 2015